

Ort und Zeitpunkt der Handhabung der Werte an den Haltestellen sowie die benutzte Strecke werden den lokalen Polizeidiensten durch die föderale Polizei mitgeteilt. Gemäß den Artikeln 18 und 19 § 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 21. Juni 2001 zur Regelung bestimmter Schutzmethoden für Werttransporte erhält die föderale Polizei diese Informationen von den Wachunternehmen und leitet sie auf die vom Minister des Innern bestimmte Weise an die lokalen Polizeidienste weiter.

Der Minister des Innern kann anhand spezifischer Richtlinien den Auftrag erteilen, diese Kontrolle während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Stellen zu verstärken. Sollte eine solche zusätzliche Kontrolle aus dem Rahmen der polizeilichen Grundfunktion fallen, werden diese Aufgaben gegebenenfalls als Aufträge föderaler Art betrachtet, die von der lokalen Polizei ausgeführt werden.

- Begleitung der Werttransporte

Die Begleitung der Werttransporte ist im Prinzip ein föderaler Auftrag, der von der föderalen Polizei ausgeführt wird. Die Art und Weise, wie diese Begleitung vonstattengeht, ist Gegenstand spezifischer Richtlinien. Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen kann der Minister des Innern jedoch für die Ausführung dieses Auftrags ebenfalls auf die lokale Polizei zurückgreifen. In diesem Fall handelt es sich um einen Auftrag der föderalen Polizei, der von der lokalen Polizei ausgeführt wird.

- Kontrolle der Anwendung des Gesetzes

Die föderale Polizei nimmt die Kontrolle der Anwendung der Regelung in Bezug auf den geschützten Geldtransport für die Transportfahrzeuge und ihre Besatzung wahr, wenn diese Fahrzeuge für zonale oder internationale Transporte eingesetzt werden.

Die lokale Polizei nimmt diese Kontrolle wahr, wenn diese Fahrzeuge für einen Einzeltransport eingesetzt werden. Die lokale Polizei erhält hierzu Anweisungen von der föderalen Polizei, die die Ausführung der Kontrollen auf Bitte der APK überwacht.

6. Verbindlicher Charakter der vorliegenden Richtlinie

Ich erinnere Sie daran, dass diese Richtlinie definitionsgemäß verbindlich ist und dass ich aufgrund von Artikel 63 des GIP bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie nach Beratung mit dem betroffenen Bürgermeister beziehungsweise dem betroffenen Polizeikollegium die lokale Polizei anweisen kann, diese Richtlinie auszuführen.

Um eine solche Maßnahme zu vermeiden, bitte ich Sie, mich auf dem Laufenden zu halten, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt der Meinung sind, dass die Ausführung der vorliegenden Richtlinie die Ausführung der lokalen Aufträge sehr beeinträchtigen könnte.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00063]

9 DECEMBRE 2002. — Circulaire GPI 29 relative à l'identification des véhicules de la police intégrée structurée à deux niveaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 29 du Ministre de l'Intérieur du 9 décembre 2002 relative à l'identification des véhicules de la police intégrée structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 10 janvier 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00063]

9 DECEMBER 2002. — Omzendbrief GPI 29 betreffende de identificatie van de voertuigen van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 29 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 december 2002 betreffende de identificatie van de voertuigen van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 10 januari 2003), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00063]

9. DEZEMBER 2002 — Rundschreiben GPI 29 über die Identifizierung der Fahrzeuge der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 29 des Ministers des Innern vom 9. Dezember 2002 über die Identifizierung der Fahrzeuge der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. DEZEMBER 2002 — Rundschreiben GPI 29 über die Identifizierung der Fahrzeuge der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender des Polizeikollegiums,

in meinem Rundschreiben GPI 4 vom 8. März 2001 und meinem Rundschreiben GPI 13 vom 16. Januar 2002 über die visuelle Identität und die Kennzeichnungen der Fahrzeuge der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei habe ich darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge Träger dieser Identität sein würden. Heute werden die konkreten visuellen Elemente auf den Fahrzeugen von der Bevölkerung deutlich erkannt und identifiziert.

Mit dieser Kennzeichnung sollten sowohl die visuelle Identität und die Verbesserung der Sichtbarkeit des Fahrzeugs von allen Seiten als auch die Sicherheit der Polizisten, die das Fahrzeug benutzen, gefördert werden.

Genauso wichtig und notwendig ist es, dass die mit dieser neuen Kennzeichnung ausgestatteten Fahrzeuge ebenfalls von den Mitgliedern der integrierten Polizei identifiziert werden können, die ihre Aufträge von Luftfahrzeugen aus durchführen.

Darum muss jedes Fahrzeug der integrierten Polizei, das das alte oder das neue Striping trägt, ab dem Monat Oktober 2003 eine besondere Kennzeichnung auf dem Dach aufweisen. Diese Kennzeichnung muss innerhalb der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei einheitlich werden.

Durch das berücksichtigte Identifizierungsmuster, das sowohl tagsüber als auch nachts lesbar ist, kann man sofort sehen, ob der Wagen der föderalen oder der lokalen Polizei gehört. Von da an kann anhand der auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Kennzeichnung, die an eine parametrische Liste geknüpft ist, entweder die Zone, der das Fahrzeug angehört, oder der föderale Polizeidienst, dem es zugeteilt ist, genauer identifiziert werden.

Um in Bezug auf diese parametrische Liste die nötige Vertraulichkeit zu bewahren, habe ich die Generaldirektion der Materiellen Mittel beauftragt, den lokalen Polizeizonen und den Diensten der föderalen Polizei die berücksichtigte parametrische Liste und die technischen Kriterien der Identifizierungskennzeichnung zu besorgen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Ausarbeitung der neuen Kennzeichnung die Verschiedenheit der Fahrzeuge der integrierten Polizei berücksichtigt worden ist. Sollte sich dennoch herausstellen, dass die Kennzeichnung sich nicht problemlos auf einem bestimmten Fahrzeug anbringen lässt, kann stets auf die Generaldirektion der Materiellen Mittel der föderalen Polizei zurückgegriffen werden. Dieser Dienst wird dann die nötigen Initiativen ergreifen, um die Kennzeichnung des betreffenden Fahrzeugs zu gewährleisten.

Hier sind die Angaben dieses Dienstes:

Postadresse: Föderale Polizei

Generaldirektion der Materiellen Mittel

Direktion Ausrüstung

Rue Fritz Toussaint 47, Brüssel

Tel.: 02/642 64 94

Fax: 02/642 64 76

E-Mail: jl.parmenier@advalvas.be

Dringende technische Fragen beziehungsweise Detailfragen in Bezug auf das Anbringen des Stripings können ebenfalls direkt an die vorgenannte Generaldirektion gerichtet werden. Letztere kann zu Gunsten der Polizeizonen auch für das Anbringen der Dachkennzeichnung sorgen.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

A. DUQUESNE